

AFGHANISTAN

MARTIN AXMANN ||

Die Unterdrückung und Diskriminierung religiöser Minderheiten in Afghanistan ist eine historisch wiederholt verbürgte und in den letzten Jahren von internationalen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen vielfach dokumentierte Tatsache. Auf dem von *Open Doors Deutschland e.V.* erstellten Weltverfolgungsindex befindet sich die Islamische Republik Afghanistan auf Platz zwei jener Länder, in denen „Christen wegen ihres Glaubens am stärksten verfolgt und benachteiligt werden.“¹ Neben der Tatsache selbst erschreckt dabei vor allem die mangelhafte Quellenlage zu diesem Thema. Trotz der oft berichteten und teils gut dokumentierten Einzelfälle der Verfolgung von Christen in Afghanistan während der vergangenen zwei Jahrzehnte gehen die verfügbaren Quellen nicht hinaus über Kurzberichte und knappe Länderanalysen internationaler, meist kirchlicher Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen zum Thema oder tagesaktuelle Zeitungsberichterstattung zum jeweiligen Beispielfall.

99,9% der afghanischen Bevölkerung sind Muslime. Daneben gibt es etwa 15.000 Hinduisten und einige hundert Sikhs. Diese beiden aus dem indischen Subkontinent stammenden Religionsgemeinschaften verfügen zumindest in den südwestlichen, paschtunischen Landesteilen Afghanistans als auch jenseits der Grenze in den paschtunischen Stammesgebieten Pakistans über historische Wurzeln.

Über Christen in Afghanistan ist wenig bekannt. Obwohl es bereits kurz nach der Zeitenwende in Baktrien, dem Gebiet des heutigen nördlichen Afghanistans, zu christli-

cher Missionstätigkeit gekommen sein soll,² ist eine nennenswerte Anzahl von Christen in der Geschichte Afghanistans zu keiner Zeit belegt. Christen sind der afghanischen Bevölkerung seit jeher nur in Form von ausländischen Soldaten, Kolonial- und Militärbeamten der benachbarten imperialen Mächte Russland und Britisch Indien und, seit dem Einmarsch sowjetischer Soldaten Ende 1979, als ausländische Besatzungs- und/ oder Schutztruppen, Militär- und Wirtschaftsberater bzw. Not- und Entwicklungshelfer gegenübergetreten. Offensichtlich beschränkte sich die christliche Gemeinschaft am Hindukusch immer auf im Land lebende ausländische Entsandte, Diplomaten, Lehrer, Missionare, Militärs und Handelsreisende, angereichert durch einen sehr kleinen Kreis von zu Lebzeiten vom Islam zum Christentum konvertierten einheimischen, also ehemals muslimischen Afghanen, die in Verbindung zu diesen Ausländern standen.

Auch bezüglich der heute im Land lebenden Christen ist die Quellenlage dürftig; selbst ihre Anzahl ist umstritten und Angaben beruhen auf Schätzungen. Diese reichen von 500 bis 8.000 Christen, wobei nicht näher definiert ist, wer genau mit dieser Zahl erfasst wird. So heißt es einerseits, „alle afghanischen Christen haben einen muslimischen Hintergrund“ andererseits aber, „der überwiegende Teil sind Ausländer. Viele von ihnen arbeiten für Hilfsorganisationen.“³

Möglicherweise lässt sich dieser Widerspruch dahingehend erklären, dass 'afghanische Christen muslimischen Hintergrunds' (also afghanisch-muslimische Konvertiten

zum christlichen Glauben) einige hundert Personen zählen, während die Zahl der sich insgesamt in Afghanistan befindenden, praktizierenden Christen aufgrund der Präsenz von mehr als 100.000 meist aus der westlichen Staatengemeinschaft stammenden ISAF-Soldaten und internationalen Entwicklungs- und Nothelfern bei einigen tausend liegen dürfte.

Zuverlässiges bevölkerungsstatistisches Zahlenmaterial zur Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung der christlichen Gemeinschaft(en) seitens der afghanischen Regierung existiert nicht. Unstrittig ist dennoch, dass bei insgesamt etwa 30 Millionen Einwohnern der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung Afghanistans im unteren Promillebereich liegt; im Falle von 'afghanischen Christen muslimischen Hintergrunds' vermutlich um 0,1%.

Unstrittig ist auch, dass die in der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan aus dem Jahre 2004 vorgesehene Religionsfreiheit nur auf dem Papier existiert – insb. im Hinblick auf muslimische Konvertiten zum christlichen Glauben. Obwohl die afghanische Regierung zahlreiche internationale Abkommen zum Schutz der Religionsfreiheit unterzeichnet hat, ist sie derzeit nicht in der Lage, die grundlegenden Prinzipien dieses Rechts zu garantieren.

Religionstheoretisch und gesellschaftlich stellt in Afghanistan die Abkehr vom Islam und der Übertritt zu einem anderen Religionsbekenntnis ein schweres Verbrechen da. Bereits die Weitergabe des christlichen Glaubens – erst recht aber die Abkehr vom Islam – wird als Angriff auf den Islam bzw. „Apostasie“ angesehen und gesellschaftlich entsprechend verurteilt und geahndet. Konvertiten müssen als „Abtrünnige“ vom Islam mit der Verfolgung durch Behörden und muslimische Geistliche ebenso rechnen wie mit Verfolgung durch die eigene Familie. Sie müssen damit rechnen, öffentlich beschimpft und bloßgestellt zu werden, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, ins Gefängnis zu kommen oder auch von aufgebrachtten Eifern oder eigenen Familienangehörigen umgebracht zu werden. Sobald die Identität

eines zum Christentum konvertierten Afghanen bekannt wird, ist ein Verbleib in seinem Heimatland oft mit Lebensgefahr verbunden.

Bis heute gibt es in Afghanistan außerhalb von ausländischen Botschaften und internationalen Vertretungen keine Kirchen oder christliche Andachts- und Gebetsräume. Die einzige offiziell anerkannte Kirche des Landes befindet sich in Form einer kleinen römisch-katholischen Kapelle seit Jahrzehnten auf dem Gelände der italienischen Botschaft in Kabul. Über das Wirken und die Anzahl von christlichen Untergrundkirchen und ihrer Mitglieder ist aufgrund staatlicher und gesellschaftlicher Repressalien für bekennende Christen in Afghanistan wenig bekannt. Auch die verfügbare Medienberichterstattung über aufsehenerregende, prominente Einzelfälle der Verfolgung von christlichen Konvertiten in jüngster Zeit ist oberflächlich und unergiebig.

Weltweite Öffentlichkeit erlangte vor einigen Jahren der Fall des Konvertiten Abdur Rahman, der im Februar 2006 aufgrund seines Übertritts zum Christentum in Kabul verhaftet und mit dem Tode bedroht wurde. Auf Druck ausländischer Regierungen wurde Rahman im März 2006 freigelassen. Um die Öffentlichkeit und wegen ausländischer Intervention in der Angelegenheit aufgebrauchte Eiferer zu beruhigen, verwiesen die Richter auf den angeblich gestörten Geisteszustand des Angeklagten. Die öffentliche Hinrichtung Rahmans durch den aufgebrachtten Mob in Selbstjustiz konnte nach seiner Freilassung nur durch den sofortigen Transfer in einen sicheren Drittstaat verhindert werden. Italien gewährte Rahman am 29 März 2006 Asyl.⁴

Der Fall Rahman verdeutlichte einer dem Afghanistaneinsatz zunehmend kritischen Weltöffentlichkeit einen Gesellschafts- und Verfassungswiderspruch im afghanischen Rechtswesen, der bis heute nicht gelöst ist.⁵ Einerseits erkennt die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan in Artikel 2 Religionsfreiheit im Prinzip an; sie bezeichnet andererseits aber in Artikel 130 die hanafitisch-islamische Rechtstradition (*shari'a*)

als Quelle und Grundlage des Justizwesens. Sie sieht für Apostasie zwingend die Todesstrafe vor. Darüber hinaus stellt die Verfassung in Artikel 3 ganz allgemein fest, dass alles verboten ist, was „im Widerspruch zu den Überzeugungen und Vorschriften der heiligen Religion des Islam steht.“⁶

Ähnlich prominent in der westlichen Medienberichterstattung war ein Fall der Geiselnahme von 23 südkoreanischen Missionaren der Presbyterianischen Kirche Südkoreas durch Taliban im Juli 2007. Auf ihrem Weg von Kandahar nach Kabul wurden die koreanischen Christen in der Provinz Ghazni von Taliban aufgegriffen, der Missionierung und Konvertierung von afghanischen Muslimen zum Christentum beschuldigt und verschleppt.⁷ Während der Gefangenschaft wurden zwei der Geiseln hingerichtet. Die verbleibenden Geiseln wurden nach schwierigen Verhandlungen Ende August von den Taliban freigelassen.

Auch hier sympathisierte die öffentliche Meinung in Afghanistan nicht mit den Opfern sondern mit den Tätern. Wie im Falle des Konvertiten Abdur Rahman, der für seinen „Abfall vom rechten Glauben“ zwangsläufig mit dem Tode zu bestrafen war, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, wurde auch für die Missionare der Presbyterianischen Kirche Südkoreas die Todesstrafe dafür gefordert, sich des Verbrechens der Konvertierung afghanischer Muslime zum Christentum schuldig gemacht zu haben. Ähnlich empört reagierte die afghanische Öffentlichkeit, als im Mai 2009 bekannt wurde, dass Bibelübersetzungen in afghanischen Landessprachen (Paschto und Dari) durch Soldaten der US Air Base in Bagram nahe Kabul verteilt wurden (oder werden sollten).⁸

Seit Beginn des gegenwärtigen Afghanistankonflikts im November 2001 geraten immer wieder christliche Entwicklungshelfer ins Visier von Aufständischen, da ihnen unterstellt wird, Muslime zum christlichen Glauben bekehren zu wollen. Im Oktober 2011 bekräftigten die Taliban ihre fundamentale Opposition zur Präsenz von (ausländischen) Christen in Afghanistan, sei es in Form von

ISAF-Schutztruppen oder zivilen Aufbau- und Entwicklungshelfern.⁹ Auf einer Internetseite sagten sie allen Christen im Land den Kampf an und benannten in ihrer Internetbotschaft rund 200 teils internationale Organisationen, die sie der Bekehrung von Muslimen zum christlichen Glauben beschuldigten.

Die Unterdrückung und Diskriminierung von religiösen Minderheiten ist in Afghanistan tägliche Praxis. Seit Beginn des "International War on Terror" im November 2001 stehen Christen in Afghanistan per se in Verdacht, sich auf Seiten des Westens an einem Krieg gegen den Islam zu beteiligen. Aufgrund der Politisierung von Religionszugehörigkeit ist das Ideal des friedlichen Zusammenlebens unterschiedlicher Religionsgemeinschaften in Afghanistan vermutlich auf Generationen hinaus nicht zu erreichen.

|| DR. MARTIN AXMANN

Auslandsmitarbeiter Pakistan

ANMERKUNGEN

- ¹ Vergl. Open Doors Deutschland e.V. (Hrsg.): Weltverfolgungsindex – Wo Christen am meisten verfolgt werden, München 2012, URL <http://www.opendoors-de.org/downloads/wvi/weltverfolgungsindex2012.pdf> [01.07.2012].
- ² Zum Wirken frühchristlicher Missionare im Gebiet des heutigen Afghanistan siehe bspw. Herbert Christian Merillat: *The Gnostic Apostle Thomas*, Bloomington (Xlibris) 1997, Kapitel 19 sowie A. E. Medlycott: *India and the Apostle Thomas: An Inquiry with a Critical Analysis of the Acta Thomae*, Whitefish (Kessinger), 1999.
- ³ Vgl. WVI, Seite 10, einzusehen unter URL <http://www.opendoors-de.org/downloads/wvi/weltverfolgungsindex2012.pdf> [01.07.2012], sowie URL <http://www.opendoors-de.org/verfolgung/laenderprofile/afghanistan/> und <http://www.opendoors-de.org/verfolgung/news/2012/maerz/23032012-af-bericht/> [01.07.2012].
- ⁴ Für eine zusammenfassende, übersichtliche Darstellung des Falls Abdur Rahman siehe URL [http://en.wikipedia.org/wiki/Abdul_Rahman_\(convert\)](http://en.wikipedia.org/wiki/Abdul_Rahman_(convert)) [01.07.2012].
- ⁵ Siehe hierzu Pamela Constable: *For Afghans, Allies, A Clash of Values*, in: *Washington Post Foreign Service*, Thursday, March 23, 2006, einzusehen unter URL <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/03/22/AR2006032201113.html> [01-07-2012].
- ⁶ Eine englische Übersetzung der im Januar 2004 verabschiedeten neuen afghanischen Verfassung ist abzurufen unter URL <http://www.afghan-web.com/politics/current-constitution.html> [01.07.2012].

- ⁷ Siehe Jennifer Veale: Korean Missionaries Under Fire, in: TIME world, 27 Juli 2007, einzusehen unter: URL <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,1647646,00.html> [01.07.2012].
- ⁸ Vergl. bspw. URL <http://www.reuters.com/article/2009/05/05/us-afghanistan-proselytising-sb-idUSTRE5441JH20090505> [01.07.2012].
- ⁹ Vergl. bspw. URL <http://www.kath.net/detail.php?id=33663> [01.07.2012].